

Wieder ein Lockdown ...

Kompetente Antworten auf dringliche Fragen der Arbeitnehmer:innen

Foto: © shutterstock.com/Monkey Business Images



Was bedeutet der Lockdown arbeitsrechtlich?

- Beim Betreten von Betriebsstätten (wie auch Ordinationen) ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann.
- Am Arbeitsplatz ist ein **3G-Nachweis** zu erbringen.
- Es gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. So weit, so bekannt ...

Was, wenn ich einer gesundheitlichen Risikogruppe angehöre?

Legt eine Angestellte ihrem Dienstgeber ein COVID-19-Risikoattest vor, hat sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, mit folgenden Ausnahmen:

- Die betroffene Person kann im Homeoffice arbeiten.
- In der Arbeitsstätte kann durch geeignete Maßnahmen die Ansteckung mit SARS-CoV-2 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wie sieht es mit Betreuungspflichten von Kindern aus?

Wie die Medien berichten, wird die Regierung die **Sonderbetreuungszeit** bis

31.3.2022 verlängern. Von 1.1.2022 bis 31.3.2022 werden Eltern weitere drei Wochen Sonderbetreuungszeit zur Verfügung stehen. Es soll rückwirkend mit 22.11.2021 auch dann Sonderbetreuungszeit vereinbart werden können, wenn die Schulen zwar offen sind, aber Eltern ihre Kinder wegen des Lockdowns lieber daheim betreuen wollen. Einen Rechtsanspruch darauf soll es allerdings nicht geben. Der besteht nur, wenn Schulen behördlich geschlossen sind und keine alternative Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht oder wenn sich das Kind in Quarantäne befindet. **ACHTUNG:** Es handelt sich hierbei um eine Ankündigung. Die gesetzliche Regelung liegt zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor. Wegen der Zusage des Arbeitsministers, dass diese Regelung rückwirkend getroffen werden wird, könnten Arbeitgeber und Arbeitnehmer trotzdem schon heute Sonderbetreuungszeit vereinbaren, wenn die Schule zwar offen ist, aber das Kind daheim betreut wird. Für Schwangere wird der **Freistellungsanspruch** in unserem Bereich um weitere drei Monate, also bis zum Ablauf des 31.3.2022, verlängert.

Wie steht die Gewerkschaft GPA zu diesen Entwicklungen?

Als Gewerkschaften stehen wir seit Beginn der Pandemie auf der Seite der

Beschäftigten. Wir haben mit der Kurzarbeit hunderttausende Jobs gerettet, in einigen Bereichen Prämien für die außergewöhnlichen Belastungen erwirkt (für Arztangestellte leider nur in Oberösterreich) und mit Kollektivverträgen eine Pause von der Maske erreicht. Leider haben die Ärztekammern von Kärnten, Oberösterreich und Tirol dieser Regelung nicht zugestimmt. Darüber hinaus ist es uns gelungen, die Sonderbetreuungszeit zu verlängern, was viele berufstätige Eltern sehr entlastet. Seit Beginn dieser Krise waren die Beschäftigten in Österreich immer wieder vor große Herausforderungen gestellt. Nun ist die Pandemie leider immer noch nicht zu Ende. Vielmehr erleben wir bereits wieder, dass Operationen verschoben werden müssen, weil die Intensivbetten für Corona-Patienten gebraucht werden. Wir sind uns sicher einig, dass wir alle möglichst schnell ein Ende dieser Situation erleben möchten. Dazu ist es notwendig, die Zahl der Hospitalisierungen zu senken. Epidemiologen sind sich einig, dass eine möglichst hohe Durchimpfungsrate der Schlüssel zum Sieg über das Virus ist. Daher begrüßen wir das Impfangebot und sprechen uns für die Impfung aus.

Schlusspunkt: Das Jahresende ist ein guter Zeitpunkt, um Positionen zu überdenken und Wertschätzung auszu-drücken. Wir appellieren an die Ärzte in der Steiermark: Ihre Angestellten leisten jeden Tag alles Nötige, damit sie ihre Arbeit gut erbringen können. Verweigern Sie ihnen nicht länger Gehaltserhöhungen. Schließen Sie den Kollektivvertrag ab.

Mehr dazu unter petition.gpa.at



Autor:
Georg Grunde, diplömé
Wirtschaftsbereichs-
sekretär Gewerkschaft
(GPA)

Foto: © Nurith Wagner-Strauss